

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Warnow

Planfeststellung für den Ausbau der K 18 Ortsdurchfahrt Warnow, Abschnitt 10, km 8,235 bis km 9,341 in der Gemeinde Warnow, Amt Grevesmühlen Land -Anhörungsverfahren-

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern beantragt.

Für das Bauvorhaben wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 6 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) alte Fassung (a.F.), auf Grund des Verlustes von 66 landschaftsbildprägenden gesetzlich geschützten Alleebäumen, festgestellt. Die Bekanntgabe erfolgt unter Beachtung der Überleitungsvorschriften in § 14 LUVPG M-V neue Fassung (n.F.*) gemäß §13 LUVPG M-V. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Warnow und Thorstorf beansprucht.

**Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt sich inhaltlich(materiell) nach den vor dem 16.05.2017 geltenden Recht für die Durchführung einzelner noch nicht begonnener Verfahrensschritte wie die hier durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung werden die aktuell geltenden Verfahrensvorschriften des LUVPG M-V i.d.F. vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221)*

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit Umweltverträglichkeitsstudie liegen in der Zeit vom **01. Oktober 2018** bis einschließlich **01. November 2018**

bei der Stadt Grevesmühlen (die die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft des Amtes Grevesmühlen Land und Stadt Grevesmühlen wahrnimmt),

Rathausplatz 1(Bauamt), Haus 2, 1.OG, 23936 Grevesmühlen

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen können auch in digitaler Form mit Auslegungsbeginn auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.grevesmuehlen.eu/politik/oeffentliche-auslegungen/>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG M-V).

Es liegen nachfolgend aufgeführte, das Vorhaben betreffende, entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen aus:

- Erläuterungsbericht mit Übersichtsplan und Lageplänen
- Variantenvergleich
- Entwässerungsplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Regelungsverzeichnis mit Lageplan
- Wassertechnische Untersuchungen
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Baumgutachten
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG (alt)

- Scoping-Unterlage
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH – Vorprüfung
- Baugrunduntersuchung

Kurzdarstellung der Maßnahme

Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung der Kreisstraße K18 innerhalb der Ortsdurchfahrt Warnow. Straßenbaulastträger ist der Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Maßnahme umfasst den grundhaften Ausbau der Fahrbahn und die Angleichung vorhandener Gehwege. Gleichzeitig erfolgt die Erneuerung/ Neuverlegung der Trinkwasserversorgung und die regelgerechte Neuordnung des unterirdischen Straßenraumes (Umverlegung Kabel und Leitungen). Als Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Landkreis und dem Zweckverband beinhaltet die Maßnahme die Herstellung der Entwässerungsanlage zur Oberflächenentwässerung des Straßengrundstückes und die Regenentwässerung ausgewählter Grundstücke. Die Baumaßnahmen erfolgen unter Vollsperrung der Ortsdurchfahrt.

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß §13 Abs. 1 LUVPG M-V i.V.m. § 21 Abs.2 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **03. Dezember 2018**, bei
 - der Stadt Grevesmühlen als Verwaltungssitz für die Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen Land, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen,
 - dem LK Nordwestmecklenburg Stabsstelle, Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen – Anhörungsbehörde - , Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen oder
 - dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger-Straße 35 in 18059 Rostock (als zuständige Planfeststellungsbehörde)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der schriftliche Eingang bei einer der o.g. Behörden. Einwendungen die als E-Mail eingehen sind nicht rechtswirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für die Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei den Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andern-falls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG M-V).

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 VwVfG M-V). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist (§ 17 VwVfG M-V). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 46 Straßen- und Wegegesetz M-V (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorverkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach LUVPG M-V zuständige Behörde das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch den Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 13 LUVPG M-V ist,
9. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden Daten von Privatpersonen (Name und Anschrift) ausschließlich für das Verfahren erfasst und verarbeitet.
Für die öffentliche Auslegung der Unterlagen werden die Personendaten von Grundstücksbetroffenen in verschlüsselter Form dargestellt. Die entsprechende Schlüsselnummer wird den Betroffenen in einem Schreiben durch die Anhörungsbehörde personenbezogen mitgeteilt.
Soweit Privatpersonen im Anhörungsverfahren Einwendungen erheben, erfolgt die Erfassung der personenbezogenen Daten in Form von Listen. Auch hier erfolgt eine Verschlüsselung der Daten.

Grevesmühlen, den 12.09.2018

Im Auftrag


Peter Koth
Amtsvorsteher Amt Grevesmühlen Land

